



Jugendordnung des Basketballkreis Niederrhein e.V.

Beschlossen am **28. Juni 2019**

§1 Basketball-Kreisjugend

Die Basketball-Kreisjugend (BKJ) führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Satzung und Ordnung des Basketballkreises Niederrhein e.V. (BKN).

Ausnahmen:

- a) Kassenwesen
Die Jugendkasse wird innerhalb der Kreiskasse vom Kassenwart geführt
- b) Rechtsangelegenheiten
Für Rechtsangelegenheiten im Jugendbereich ist der Rechtsausschuss des BKN zuständig.

§2 Mitglieder

Mitglieder der BKJ sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, die Mitglied in einem Verein des BKN sind; außerdem alle anderen Jugendgruppen (CVJM, Schulen, etc.), die am Spielbetrieb teilnehmen wollen, sofern diese die erforderlichen Bedingungen (Versicherungen, etc.) nachweisen können.

§3 Organe

Die Organe der BKJ sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendvorstand

§4 Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist die Delegiertenversammlung der BKJ.
2. Der Kreisjugendtag tritt jedes Jahr spätestens bis zum 30.06. j.J. zusammen. Er wird vom Kreisjugendwart, bei seiner Verhinderung von einem Mitglied des Jugendvorstandes, durch Veröffentlichung einberufen und geleitet. Die Veröffentlichung erfolgt 6 Wochen vor Beginn des Kreisjugendtages unter Angabe der Tagesordnung.



3. Der Kreisjugendtag hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Genehmigung des Jugendhaushaltes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Neuwahlen
 - Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
4. Stimmrecht

Auf dem Kreisjugendtag können:

 - a) die Delegierten der Vereinsjugend, die die Mitglieder des BKN vertreten,
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes das Stimmrecht ausüben.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine oder Jugendvorstandsmitglieder ist nicht möglich. Jedes Mitglied nach a) erhält eine Grundstimme und pro teilnehmender Jugendmannschaft am Spielbetrieb (auch NRW-, Regional- und Oberliga!) der laufenden / vergangenen (zu Ende gespielten) Saison eine weitere Stimme. Die Jugendvorstandsmitglieder (nach §5 Abs. 1) erhalten je eine Stimme.
5. Beschlussfassung

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der abzustimmende Vorgang als abgelehnt. Die Beurkundung der Jugendtagsbeschlüsse erfolgt durch die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Der Kreisjugendtag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
6. Außerordentlicher Kreisjugendtag
 - a) Ein außerordentlicher Kreisjugendtag kann von den Mitgliedern des Kreisjugendtages einberufen werden. Er muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn ein schriftlicher, begründeter Antrag von mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Kreisjugendtages vorliegt.
 - b) Die Bestimmungen für den Kreisjugendtag finden auch für den außerordentlichen Kreisjugendtag Anwendung.
7. Anträge
 - a) Anträge zum Kreisjugendtag können nur vom Kreisjugendwart oder von den Vereinsjugendwarten bzw. deren Zuständigkeitsbeauftragten der Vereine eingebracht werden. Anträge müssen vier Wochen vor Beginn des Kreisjugendtages beim Kreisjugend- bzw. Miniwart eingehen.
 - b) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, und solche, zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
 - c) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreisjugendtag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.



8. Nichtteilnahme am Kreisjugendtag
Die Nichtteilnahme eines Mitgliedes des BKN am Kreisjugendtag wird mit einer Geldbuße von 50,-- € belegt.

§5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand steht der BKJ unter Vorsitz des Kreisjugendwartes vor.
Dem Jugendvorstand gehören an:
 - a) der Kreisjugend-/Kreisjugendsportwart
 - b) der Miniwart
 - c) der Kassenwart (=Seniorenbereich)

Der Kreisjugendwart kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Jugendausschuss bilden.
2. Amtsdauer
Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Die unter a) und b) genannten Mitglieder müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein. Der Kreisjugendwart wird in Jahren mit ungerader Endzahl und der Miniwart in Jahren mit gerade Endzahl gewählt.
3. Aufgaben
Der Jugendvorstand vertritt die BKJ in den Gremien des Kreises, des LV und des DBB. Weiterhin ist der Jugendvorstand für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes unter Beachtung der Spielordnungen des DBB, WBV und des Kreises verantwortlich.

§6 Spielordnung

1. Für den Jugendspielbetrieb gelten die Spielordnungen des DBB, WBV und die des Kreises mit den nachfolgenden Paragraphen, sowie im Bereich des Mini-Basketballs die vom DBB-Jugendtag beschlossenen Spielregeln.
2. Für die Ausschreibung zu den Jugendwettbewerben des Spielkreises gilt die der Kreisjugendordnung angefügte "Rahmenschreibung" (Anh. 1). Die Ausschreibung muss bis zum 30.04. eines jeden Jahres veröffentlicht werden. Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder Änderungen der Ausschreibung sind zulässig, unverzüglich vorzunehmen und bekannt zu geben. Die Veröffentlichung ist gleichbedeutend mit dem Augenblick des Inkrafttretens. Gegen die Ausschreibung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.



§7 Meldegelder

1. Die Meldegelder der Mitglieder richten sich nach der Anzahl der gemeldeten Jugendmannschaften für die bevorstehende Saison:
 - a) Vereine ohne Jugendmannschaften € 100,-
 - b) Vereine mit einer Jugendmannschaft € 20,-
 - c) Vereine mit zwei oder mehr Jugendmannschaften € 20,- je gemeldeter Mannschaft

Gesondert zu betrachten ist in diesem Zusammenhang der §13 Abs. 2 und 3 der WBV-JO!

2. Neue Mitglieder des BKN sind im ersten Jahr beitragsfrei. §13 Abs. 2 und 3 der WBV-JO findet hierbei keine Anwendung!
3. Zur finanziellen Absicherung der Maßnahmen bzw. Veranstaltungen im Rahmen der Talentsichtung und Talentförderung auf der Ebene des Basketballkreises Niederrhein, wird eine jährliche Umlage bei den Mitgliedsvereinen des BKN erhoben. Die Höhe der Umlage wird jährlich auf dem Kreisjugendtag für die kommende Spielzeit festgelegt.
4. Falls der WBV im Nachhinein eine Buße für fehlende Jugendmannschaften ausstellt, erstattet der BKN die von ihm in Rechnung gestellte Gebühr für die entsprechende Saison.

§8 Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung erfolgt gem. §§14-15 der WBV-JO.

§9 NRW-, Regional- und Oberligen

1. Für die teilnehmenden Mannschaften des BKN an den v.g. Wettbewerben des WBV findet die KJO in Bezug auf die Pflichtspiele der Meisterschaftsrunden des BKN keine Anwendung. Maßgebend sind hier die Satzungen und Spielordnungen des DBB bzw. WBV.
2. Mit Beteiligung am Kreisjugendpokalwettbewerb des BKN entfällt Punkt 1.

§10 Jugendliche Ausländer

Der Einsatz jugendlicher Ausländer erfolgt gem. §16 der WBV-JO.

§11 Spielzeiten

Die Spielzeiten werden in §17 der WBV-JO geregelt.



§12 Anfangszeiten

1. Die Anfangszeiten für Jugendspiele des BKN werden wie folgt festgelegt:

Spieltag	Spielbeginn zwischen
Mo.-Fr.	17:00 Uhr und 20:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr und 18:00 Uhr
Sonntag	10:00 Uhr und 18:00 Uhr

Einschränkung: ab 18:00 dürfen nur Mannschaften der Altersklassen U18 und U20 angesetzt werden. Am Samstag darf vor 12 Uhr nur mit Einverständnis des Gastes gespielt werden. An den Wochenenden vor den Schulferien und während der Schulferienzeit gilt grundsätzlich Spielverbot für den BKN. Feiertage sind wie Sonntage zu handhaben. In der Karnevalszeit sollten Spielansetzungen vermieden werden. Alles Weitere regelt der Rahmenspielplan für den Jugendspielbetrieb.

2. Mit Einverständnis beider Vereine können die Anfangszeiten geändert werden. Spielverlegungen und Einverständniserklärung des Spielpartners müssen spätestens drei Tage vor dem Spieltermin der Spielleitung vorliegen (gem. Vordruck - vgl. Jugendtagsbeschluss 1994).

§13 Manndeckung

Die Altersklassenregelung zur Manndeckung entspricht den Regelungen des WBV.

§14 Schiedsrichter

Der Einsatz von Schiedsrichtern wird im Anhang 2 zu dieser Satzung behandelt.

§15 Pokalspiele

1. Die BKJ richtet in jedem Jahr neben der Meisterschaft einen Kreisjugendpokalwettbewerb aus.
2. Der Modus wird jeweils vom Kreisjugend-/Miniwart durch Ausschreibung bekanntgegeben.

§16 Ergebnisdurchsage

Die Spielergebnisse jedes Jugendspiels sind am Spieltag bis 23 Uhr in TeamSL einzugeben. Für eine fehlende Ergebnismeldung wird ein Bußbescheid in Höhe von 5 € + Bearbeitungsgebühr ausgesprochen.



§17 Strafen / Bußentscheide

1. Der für den BKN gültige Strafenkatalog wird im Anhang 3 zu dieser Satzung behandelt.
2. Bußentscheide können nur vom Kreisjugendwart oder den von ihm bestimmten Staffelleitern im Rahmen des Strafenkatalogs verhängt werden.
3. Das Aufheben von Bußentscheiden obliegt in erster Instanz dem Kreisjugendwart und in zweiter Instanz dem Kreisrechtsausschuss. Der Weg des Gnadengesuchs über den 1.VS lässt selbiges zu. Die Rechtsmittelnutzung gem. DBB und WBV ist zulässig.

§18 Inkrafttreten

Die Kreisjugendordnung und ihre Änderung treten nach ihrer Annahme durch den Kreisjugendtag durch ihre Veröffentlichung im Kreisinfo in Kraft.

Für die Richtigkeit
Dennis Kannengießer



Anhang 1 "Rahmen-Ausschreibung"

eigenständiger Text im Menü

Anhang 2 "Schiedsrichter" in der Fassung vom 02.05.1993

1. Der Kreisschiedsrichterwart (KSRW) überwacht den SR-Einsatz in der Jugend.
2. a) Alle Pflichtspiele der Jugend (Meisterschaft, Pokal u.ä.) dürfen nur von lizenzierten SR mit gültiger Lizenz geleitet werden.
b) Der Heimverein ist verpflichtet, einen lizenzierten SR zu stellen; der Gast hat das Recht, einen lizenzierten SR mitpfeifen zu lassen. Verzichtet der Gast auf dieses Recht, hat der Heimverein die Möglichkeit zwei lizenzierte SR seines Vereins einzusetzen.
c) Die Nichterfüllung der SR-Gestellungspflicht des Heimvereins führt zur Bestrafung des Heimvereins. Die Strafe wird durch den Kreisjugendwart per Bußentscheid ausgesprochen (siehe Pkt. 4.7 des Strafenkataloges).
d) Eine Einigung auf einen oder zwei nichtlizenzierte SR ist möglich. Die Einigung ist auf dem Spielbericht zu protokollieren.
e) Das Mitpfeifen eines nichtlizenzierten SR mit einem lizenzierten SR ist, auch bei dessen Einverständnis, grundsätzlich nicht möglich. Falls ein Verein auf das Mitpfeifen des nichtlizenzierten SR besteht, führt dies automatisch zu Spielverlust.
3. Vereinsneutrale SR können auf Antrag beim KSRW angefordert werden. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
4. Weitere Vorschriften ergeben sich aus den Ordnungen des DBB, WBV und des Kreises zum Jugendspielbetrieb und zum Schiedsrichterwesen.
5. Es soll angestrebt werden, dass auch im Jugendbereich vereinsneutrale SR-Ansetzungen erfolgen. Der Zeitrahmen der Einführung wird von den Organen des Kreises bestimmt.

Für die Richtigkeit
Dennis Kannengießner